

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 28. April 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Im Überblick:

1. Arbeitsrechtsregelung Berufliche Mitarbeit (Anlage 9 AVR-Bayern)
- s. auch Pressemitteilung vom 02.05.2017
2. Entgeltrunde 2018 im Bereich der AVR-Bayern (Anlagen 3, 16, 17 AVR-Bayern)
- s. auch Pressemitteilung vom 28.04.2017
3. Arbeitsrechtsregelung zur Aktualisierung der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen (§ 5 Absatz 4 AVR-Bayern)
4. Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Fortbildungsvereinbarung (§ 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 AVR-Bayern und Anhang zu § 7 AVR-Bayern)
5. Arbeitsrechtsregelung zur Klarstellung der Pausen- und Ruhezeitregelungen (Gesetzesverweis in § 19 Absatz 2 AVR-Bayern)
6. Arbeitsrechtsregelung Musterdienstvereinbarung Bereitschaftsdienste HP-Wohngruppen (Anlage 11 Abschnitt B. AVR-Bayern)
7. Arbeitsrechtsregelung zu den Kündigungsfristen für Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern)
8. Arbeitsrechtsregelung zur Bildschirmarbeit (Anlage 20 AVR-Bayern)
9. Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende gemäß Anlage 15 AVR-Bayern
10. Arbeitsrechtsregelung zum Reisekostenrecht für Lehrkräfte (Anlage 12 Abschnitt B. AVR-Bayern)

Im Volltext:

1. Arbeitsrechtsregelung Berufliche Mitarbeit (Anlage 9 AVR-Bayern)

Der Wortlaut dieser Neuregelung ist identisch mit dem Wortlaut der Neuregelung für den Bereich der DiVO.

Daher wird auf den gemeinsamen Beschlusstext der ARK Bayern für Diakonie und Kirche verwiesen.

2. Entgeltrunde 2018 im Bereich der AVR-Bayern (Anlagen 3, 16, 17 AVR-Bayern)

§ 1

Die ab 1. Januar 2018 geltende Entgelttabelle der Anlage 3 der AVR-Bayern erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle ab 01.01.2018

Entgeltgruppe	Entgelttabelle gültig ab 01.01.2018						Sonderstufe wurde am 1.7.07 erworben
	Stufe 1 Dauer 12 Monate	Stufe 2 Dauer 24 Monate	Stufe 3 Dauer 60 Monate	Stufe 4 Dauer 84 Monate	Stufe 5 bei Einstieg in Stufe 1 nach 180 Monaten		
E 1	-	-	1.739,95 € 10,00 €	1.823,11 € 10,48 €	1.864,69 € 10,72 €		1.906,27 € 10,96 €
E 2	-	1.769,82 € 10,18 €	1.858,93 € 10,69 €	1.948,04 € 11,20 €	1.992,60 € 11,46 €		2.037,15 € 11,71 €
E 3	1.851,47 € 10,65 €	1.899,44 € 10,92 €	1.995,37 € 11,47 €	2.091,30 € 12,02 €	2.139,26 € 12,30 €		2.187,23 € 12,58 €
E 4	1.996,29 € 11,48 €	2.048,16 € 11,78 €	2.151,92 € 12,37 €	2.255,68 € 12,97 €	2.307,56 € 13,27 €		2.359,44 € 13,57 €
E 5	2.162,65 € 12,43 €	2.219,03 € 12,76 €	2.331,78 € 13,41 €	2.444,53 € 14,06 €	2.500,90 € 14,38 €		2.557,28 € 14,70 €
E 6	2.354,07 € 13,54 €	2.415,61 € 13,89 €	2.538,71 € 14,60 €	2.661,81 € 15,30 €	2.723,36 € 15,66 €		2.784,91 € 16,01 €
E 7	2.574,70 € 14,80 €	2.642,21 € 15,19 €	2.777,23 € 15,97 €	2.912,25 € 16,74 €	2.979,77 € 17,13 €		3.047,28 € 17,52 €
E 8	2.829,52 € 16,27 €	2.903,92 € 16,70 €	3.052,72 € 17,55 €	3.201,52 € 18,41 €	3.275,92 € 18,84 €		3.350,32 € 19,26 €
E 9	3.124,52 € 17,97 €	3.206,89 € 18,44 €	3.371,63 € 19,39 €	3.536,37 € 20,33 €	3.618,75 € 20,81 €		3.701,12 € 21,28 €
E 10	3.472,18 € 19,96 €	3.563,94 € 20,49 €	3.747,48 € 21,55 €	3.931,34 € 22,60 €	4.024,94 € 23,14 €		4.118,54 € 23,68 €
E 11	3.879,62 € 22,31 €	3.983,76 € 22,91 €	4.193,43 € 24,11 €	4.403,10 € 25,32 €	4.507,93 € 25,92 €		4.612,77 € 26,52 €
E 12	4.363,78 € 25,09 €	4.481,72 € 25,77 €	4.717,61 € 27,13 €	4.953,49 € 28,48 €	5.071,43 € 29,16 €		5.189,37 € 29,84 €
E 13	4.931,08 € 28,35 €	5.064,35 € 29,12 €	5.330,89 € 30,65 €	5.597,44 € 32,18 €	5.730,71 € 32,95 €		5.863,98 € 33,72 €
E 14	5.596,77 € 32,18 €	5.748,04 € 33,05 €	6.050,56 € 34,79 €	6.353,09 € 36,53 €	6.504,36 € 37,40 €		6.655,62 € 38,27 €

§ 2

Die Vergütungen für Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen gemäß Abschnitt A. I § 1 der Anlage 16 AVR-Bayern werden wie folgt erhöht:

„(1) Praktikanten und Praktikantinnen für die Berufe

des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin
 des Sozialpädagogen / der Sozialpädagogin
 des Heilpädagogen / der Heilpädagogin
 des pharm.-techn. Assistenten / der pharm.-techn. Assistentin
 des Krankengymnasten / der Krankengymnastin
 des Logopäden / der Logopädin
 des Masseurs und med. Bademeisters / der Masseurin und med. Bademeisterin
 des Erziehers / der Erzieherin
 des Kinderpflegers / der Kinderpflegerin
 des Dorfhelfers / der Dorfhelferin
 des Haus- und Familienpflegers / der Haus- und Familienpflegerin
 des Heilerziehungspflegers mit Vollzeitausbildung
 der Heilerziehungspflegerin mit Vollzeitausbildung
 des Erziehers am Arbeitsplatz / Arbeitserziehers mit Vollzeitausbildung
 der Erzieherin am Arbeitsplatz / Arbeitserzieherin mit Vollzeitausbildung
 des Rettungsassistenten / der Rettungsassistentin
 des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters / der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin

erhalten eine monatliche Praktikantenvergütung.

Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich	ab 01.11.2016	01.05.2017	01.01.2018
des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin	1.754,16 €	1.793,63 €	1.833,63 €
des Sozialpädagogen / der Sozialpädagogin	1.754,16 €	1.793,63 €	1.833,63 €
des Heilpädagogen / der Heilpädagogin	1.754,16 €	1.793,63 €	1.833,63 €
des pharm.-tech.Assistenten/der pharm.-tech. Assistentin	1.522,34 €	1.556,59 €	1.596,59 €
des Erziehers / der Erzieherin	1.522,34 €	1.556,59 €	1.596,59 €
des Heilerziehungspflegers / der Heilerziehungspflegerin	1.522,34 €	1.556,59 €	1.596,59 €
des Kinderpflegers / der Kinderpflegerin	1.463,75 €	1.496,68 €	1.536,68 €
des Dorfhelfers / der Dorfhelferin	1.463,75 €	1.496,68 €	1.536,68 €
des Haus- und Familienpflegers / der Haus- und Familienpflegerin	1.463,75 €	1.496,68 €	1.536,68 €
des Rettungsassistenten / der Rettungsassistentin	1.463,75 €	1.496,68 €	1.536,68 €
des Masseurs und med. Bademeisters /			
der Mass.in und med. Bad.in	1.463,75 €	1.496,68 €	1.536,68 €
des/ der hauswirtschaftl. Betriebsleiters/ Betriebsleiterin	1.463,75 €	1.496,68 €	1.536,68 €.

§ 3

Die Vergütungen für Auszubildende gemäß Abschnitt I § 2 Absatz 1, Abschnitt II § 7 Absatz 1 und Abschnitt III § 7 Absatz 1 der Anlage 17 AVR-Bayern werden wie folgt erhöht:

„I. Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

§ 2 Ausbildungsvergütung

(1) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung.

Die Ausbildungsvergütungen betragen:	ab 01.11.2016	01.05.2017	01.01.2018
im ersten Ausbildungsjahr	860,64 €	880,00 €	920,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	914,78 €	935,36 €	975,36 €
im dritten Ausbildungsjahr	964,44 €	986,14 €	1.026,14 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.033,33 €	1.056,58 €	1.096,58 € .“

„II. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

§ 7 Ausbildungsvergütung

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung:

	ab 01.11.2016	01.05.2017	01.01.2018
im ersten Ausbildungsjahr	984,52 €	1.006,67 €	1.046,67 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.050,52 €	1.074,16 €	1.114,16 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.156,82 €	1.182,85 €	1.222,85 €
Pflegefachhelfer Krankenpflege	911,20 €	931,70 €	971,70 €.“

„III. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schüler und Schülerinnen, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

§ 7 Ausbildungsvergütung

1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung

	ab 01.11.2016	01.05.2017	01.01.2018
im ersten Ausbildungsjahr	984,52 €	1.006,67 €	1.046,67 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.050,52 €	1.074,16 €	1.114,16 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.156,82 €	1.182,85 €	1.222,85 €
Pflegefachhelfer Altenpflege	911,20 €	931,70 €	971,70 €.“

§ 4

Prozessvereinbarung

Zusätzlich zu den in § 1 bis § 3 beschlossenen Entgelterhöhungen haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervetreter/innen der Fachgruppe Diakonie der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbart, unverzüglich weitere Verhandlungen zu folgenden Themen aufzunehmen:

1. Mitarbeitereigenbeteiligung in der Zusatzversorgung (EZVK)
Dieses Thema soll gemeinsam mit den Dienstgeber- und Dienstnehmervetreter/innen der Fachgruppe Verfasste Kirche der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt werden.
2. etwaige Marktanpassungen zur Fachkräftegewinnung (z.B. in der Pflege, in der Ausbildung)
3. Jahressonderzahlung
4. Familienbudget

Die Verhandlungen hierzu sollen bis Juli 2018 abgeschlossen sein, damit etwaige Grundsatzbeschlüsse zu diesen Themen zur Entgeltrunde 2019/ 2020 berücksichtigt werden können.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung zur Aktualisierung der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen (§ 5 Absatz 4 AVR-Bayern)

§ 1

§ 5 Absatz 4 AVR-Bayern wird um folgenden neuen Unterabsatz 2 ergänzt:

„(4) Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, haben auf Verlangen des Dienstgebers/der Dienstgeberin bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Kosten trägt bei der Einstellung die Bewerberin/der Bewerber, sonst der Dienstgeber/die Dienstgeberin.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für andere Bereiche, in denen eine gesetzliche Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen besteht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

4. Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Fortbildungsvereinbarung (§ 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 AVR-Bayern und Anhang zu § 7 AVR-Bayern)

§ 1

§ 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 AVR-Bayern wird wie folgt inhaltlich erweitert und neu gefasst:

„(2) Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ist verpflichtet, dem Dienstgeber / der Dienstgeberin die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Absatz 1 nach Maßgabe des Absatz 3 zu ersetzen, wenn das Dienstverhältnis auf Wunsch des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin oder aus einem von ihm / ihr zu vertretenden Grunde endet.

Diese Rückzahlungspflicht gilt auch dann, wenn der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht oder wenn das Dienstverhältnis vor Abschluss der Fortbildung aus vom Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin zu vertretenden Gründen vom Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin, vom Dienstgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn die Dienstnehmerin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat bzw. wenn die Dienstnehmerin aus diesen Gründen die Fortbildung abgebrochen hat oder das Ziel der Fortbildung nicht erreicht hat.“

§ 2

Das Muster einer Fort- und Weiterbildungsvereinbarung im Anhang zu § 7 AVR-Bayern wird in § 3 Absatz 3 Rückzahlungsvereinbarung wie folgt inhaltlich erweitert und neu gefasst:

„(3) Die Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder wenn der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht oder wenn das Dienstverhältnis vor Abschluss der Fortbildung aus vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin, vom Dienstgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

5. Arbeitsrechtsregelung zur Klarstellung der Pausen- und Ruhezeitregelungen (Gesetzesverweis in § 19 Absatz 2 AVR-Bayern)

§ 1

§ 19 Absatz 2 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Durch Dienstvereinbarung können die abweichenden Regelungen des § 7 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Absatz 2 Nr. 3 ArbZG ausgeschöpft werden. Sofern der einzelne Dienstnehmer / die einzelne Dienstnehmerin während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen kann, sind Kurzpausen zu bezahlen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

6. Arbeitsrechtsregelung Musterdienstvereinbarung Bereitschaftsdienste HP-Wohngruppen (Anlage 11 Abschnitt B. AVR-Bayern)

§ 1

Im Anhang zu Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern wird folgende Musterdienstvereinbarung zur Arbeitszeitregelung bei Bereitschaftsdiensten in heilpädagogischen Wohngruppen neu eingefügt:

„Verbindliches Muster

Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit, hier Bereitschaftsdienst und Pausenregelung für singuläre heilpädagogische Wohngruppen Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern

Zwischen der Dienststellenleitung... und der Mitarbeitervertretung ... des (Einrichtung/Dienststelle) wird im Wege der Dienstvereinbarung und in Ausfüllung des § 7 Abs. 2a, Abs. 7 Arbeitszeitgesetz sowie auf der Grundlage von Anlage 11 Abschnitt B. der AVR-Bayern Folgendes vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

Diese Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und der Regelungen der AVR-Bayern eine an die konkreten Bedingungen der Einrichtung angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen. Zweck der Dienstvereinbarung ist die Umsetzung der Regelung der Anlage 11 Abschnitt B. in Verbindung mit dem Arbeitszeitgesetz zur Regelung der Arbeitszeit einschließlich des Bereitschaftsdienstes in der diakonischen Einrichtung in der Abteilung /in dem Bereich der gGmbH des e.V.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen¹, die in singulären heilpädagogischen Wohngruppen arbeiten.

§ 3 Arbeitszeit in Verbindung mit Bereitschaftsdienst²

Die tägliche Arbeitszeit wird, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 24 Stunden verlängert. Im Anschluss an eine über 16 stündige Arbeitszeit wird dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin eine 24 Stunden Ruhezeit gewährt oder es erfolgt eine Beschränkung des Ausgleichszeitraums auf 6 Monate.

- oder -

Die tägliche Arbeitszeit wird, ausschließlich der Pausen, auch ohne Ausgleich über 8 Stunden verlängert. Folgende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen machen davon Gebrauch:

.....
Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ausgleich kann nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgen.

¹ Bezeichnung der Dienststelle bzw. diakonischen Einrichtung bzw. Abteilung einfügen

² Keine Festlegung des Verhältnisses von Bereitschaftsdienst zur Vollarbeit, keine Bestimmung von Höchstensätzen.

Die Einwilligung kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich widerrufen werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit je Kalenderjahr darf dabei 58 Stunden nicht überschreiten.

Erreicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden, muss dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin in der darauf folgenden Woche mindestens zweimal 24 Stunden Ruhezeit gewährt werden.

§ 4 Notfallklausel

Von den Vorschriften dieser Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des § 14 Arbeitszeitgesetz abgewichen werden.

§ 5 bezahlte Kurzpausen

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nehmen ihre Pausenzeiten selbständig wahr; bei Lage und Dauer der Ruhepausen wird das Wohl der zu betreuenden Personen berücksichtigt.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verbleiben während der Pausen am Arbeitsplatz; die Pausen werden wie Arbeitszeit vergütet.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am ... in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich über eine neue Dienstvereinbarung in Verhandlung zu treten mit dem Ziel eines Abschlusses, spätestens nach 6 Monaten³.

Die Dienstvereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn in Folge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes oder der Anlage 11 bzw. §§ 16 ff AVR-Bayern sich materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Parteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

.....

Ort, Datum

.....

(Unterschrift Dienststellenleitung)

.....

(Unterschrift Vorsitzende/r der Mitarbeitervertretung)

³ Hier kann eine Regelung zum Ausschluss der Nachwirkung getroffen werden.

Einwilligungserklärung

Nachtrag zum Dienstvertrag vom

zwischen

der/dem (nachfolgend Dienstgeber/-in genannt)

und

Herrn/Frau (nachfolgend Dienstnehmer/-in genannt)

wird durch die folgende Einwilligung des Dienstnehmers der Dienstnehmerin gemäß Anlage 11 Abschnitt B Absatz 3 AVR-Bayern ergänzt:

- 1) Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin erklärt sich damit einverstanden, entsprechend der Dienstvereinbarung des Dienstgebers mit der Mitarbeitervertretung vom... im Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst über die nach dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit der Anlage 11 B AVR-Bayern in der jeweils gültigen Fassung geschilderten Arbeitszeit hinaus tätig zu werden.
- 2) Dabei kann die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. Die maximale durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesen Fällen 58 Stunden.
- 3) Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin wurde ausdrücklich bei Aushändigung dieses Schreibens darauf hingewiesen, dass
 - a) es ihm/ihr nach dem Gesetz freisteht, in die Arbeitszeitverlängerung einzuwilligen oder dies abzulehnen,
 - b) er/sie diese Einwilligung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gegenüber dem Dienstgeber widerrufen kann,
 - c) ihm/ihr aus der Abgabe oder Verweigerung über den Widerruf dieser Einwilligung keine Vor- oder Nachteile im Arbeitsverhältnis entstehen,
 - d) mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin ebenfalls, dass er/sie dieses Schreiben vor Unterzeichnung zur Durchsicht zusammen mit der Kopie der Dienstvereinbarung vom ... am ... erhalten hat, ihm/ihr 7 Tage Zeit eingeräumt wurde, entweder die unterschriebene Vereinbarung seinem/ihrer Vorgesetzten, Herrn/Frau ... zu überreichen, oder diesen/diese zu benachrichtigen, dass er/sie die Vereinbarung nicht abschließen wird.

.....
Unterschrift Dienstnehmer/Dienstnehmerin“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

7. Arbeitsrechtsregelung zu den Kündigungsfristen für Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern)

§ 1

In Anlage 17 AVR-Bayern werden die Beendigungsfristen in der Probezeit gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt I, § 14 Absatz 4 Abschnitt II sowie § 14 Absatz 3 Abschnitt III wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Probezeit und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Die Probezeit beträgt vier Monate. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.“

„§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(4) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.“

„§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(3) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

8. Arbeitsrechtsregelung zur Bildschirmarbeit (Anlage 20 AVR-Bayern)

§ 1

Anlage 20 der AVR-Bayern wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

9. Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende gemäß Anlage 15 AVR-Bayern

§ 1

In § 5 der Anlage 15 AVR-Bayern wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2020“ ersetzt, so dass § 5 künftig wie folgt lautet:

„§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Nachwirkung dieser Arbeitsrechtsregelung wird ausgeschlossen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

10. Arbeitsrechtsregelung zum Reisekostenrecht für Lehrkräfte (Anlage 12 Abschnitt B. AVR-Bayern)

§ 1

Abschnitt B. der Anlage 12 AVR-Bayern wird um einen neuen Unterabsatz zum Reisekostenrecht ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

„**B.** Die AVR-Bayern finden keine Anwendung für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und sonstigen beruflichen Schulen (insbesondere Fachakademien und Fachoberschulen). Für diese Schulen gilt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der jeweils geltenden Fassung

Bei den Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) findet § 22b DiVO (Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen) keine Anwendung.

Anstelle von § 4 Absatz 1 DiVO i.V.m. § 23 Absatz 4 TV-L (Reisekosten) findet § 42 AVR-Bayern Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.